

S A T Z U N G

über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige

Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an

die im Bezirkstag

vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder

(Entschädigungssatzung)

Vom 2. November 2023

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsanspruch

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident und ihre/seine gewählte Stellvertretung erhalten als Ehrenbeamte des Bezirks eine angemessene Entschädigung nach dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages.
2. Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Entschädigung

Gewährt werden

1. Aufwandsentschädigung (§ 3)
2. Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung, Ersatz von behinderungsbedingten Aufwendungen (§ 4)
3. Sonstige Ersatzleistungen (§ 5).

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt

1.1 für die Bezirkstagsmitglieder monatlich 951,96 EUR.

Die Bezirkstagsmitglieder, welche ihr Einverständnis mit der elektronischen Ladung erklärt haben und die Einladungen sowie damit verbundenen Sitzungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 40 EUR.

Die Bezirkstagsmitglieder mit einer nachgewiesenen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 102,80 EUR.

1.2 für die weiteren Vertreterinnen/weiteren Vertreter der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten zusätzlich 659,01 EUR.

1.3 für die Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 951,96 EUR (je Fraktion einmal).

1.4 für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 263,61 EUR (je angefangene 5 Mitglieder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter).

Bei Fraktionen mit einer Doppelspitze erhalten die beiden Fraktionsvorsitzenden abweichend von Nrn. 1.3 und 1.4 auf Antrag je 607,78 EUR.

1.5 für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und von Ausschüssen, sofern diese/dieser nicht die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident, die gewählte Stellvertreterin/der Stellvertreter oder eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter der Bezirkstagspräsidentin/des Präsidenten ist, monatlich zusätzlich 263,61 EUR.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in dieser Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse mit ein.

1.6 für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zusätzlich 105,46 EUR für den Fall der tatsächlichen Wahrnehmung der Stellvertretung in der Sitzung; insoweit fällt kein Sitzungsgeld an.

1.7 für die Beauftragten des Bezirkstages monatlich zusätzlich 263,61 EUR mit Ausnahme der Beauftragten des Bezirks Mittelfranken für die Belange der Menschen mit Behinderung. Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in ihrer Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.

1.8 Der/Die Beauftragte des Bezirks Mittelfranken für die Belange der Menschen mit Behinderung erhält monatlich zusätzlich 659 EUR.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in dieser Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.

2. Die Aufwandsentschädigung soll den durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Mehraufwand an Zeit und Mühe sowie die notwendigen Ausgaben in der Lebensführung ausgleichen und die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgelden, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen und als Beauftragte des Bezirkstages entstehen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

3. Endet oder beginnt die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.
Bei Beendigung einer Aufgabe nach Nr. 1 während eines Monats mit unmittelbarem Anschluss einer vergleichbaren Aufgabe nach Nr. 1 wird sie für diesen Monat lediglich einmal gewährt.

§ 4

Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung und Ersatz von behinderungsbedingten Aufwendungen

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstages, eines Ausschusses, eines Beirates oder an sonstigen Sitzungen, zu denen die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident oder der Bezirkstag Mitglieder des Bezirkstages förmlich lädt bzw. entsendet, sowie des Bayerischen Bezirkstags und seiner Gremien wird den dem jeweiligen Gremium angehörenden oder eigens eingeladenen Bezirkstagsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 62,95 EUR je Sitzung sowie Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
Bei zusammenhängenden mehrtägigen Sitzungen wird zusätzlich zu den Entschädigungen nach Satz 1 pro Tag ein Sitzungsgeld sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
Für Sitzungen nach § 7 Nr. 3 GeschOBT wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
2. Besprechungen, zu denen die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident einlädt, wird Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
3. Für die Teilnahme an anderen Dienstgeschäften und Veranstaltungen in Bezirksangelegenheiten, an denen ein Bezirkstagsmitglied im Auftrag der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten teilnimmt, wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Ausübung der Geschäfte der Bezirkstagspräsidentin/dem Bezirkstagspräsidenten vorher rechtzeitig mitgeteilt und schriftlich genehmigt wird.
4. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Bezirksangelegenheiten werden die notwendigen Fortbildungsgebühren, sowie Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden zusätzlich Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG gewährt. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme vorher rechtzeitig mitgeteilt und genehmigt wird.
5. Fahrkosten- oder Wegstreckenentschädigung, Übernachtungsgeld und Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung erhalten auch
 - 5.1 die Beauftragten des Bezirkstages für die zur Betreuung ihrer Einrichtungen/Bereiche notwendigen Fahrten.
 - 5.2 die Vorsitzenden nach § 3 Nr. 1.5 für die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fahrten.
 - 5.3 Diese Fahrten gelten grundsätzlich als genehmigt.
6. Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung erhalten auch:

- 6.1 Bezirkstagsmitglieder für die Teilnahme an bis zu 30 Fraktions- oder Gruppenbesprechungen pro Jahr.

Dies gilt auch für gewählte Bezirkstagsmitglieder für die Zeit vor dem ersten Zusammentreten des neuen Bezirkstages in Bezirksangelegenheiten. Fraktionssitzungen des Bayerischen Bezirkstages werden darauf nicht angerechnet.

Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Bezirkstagsmitglied gewählt worden ist. Er endet mit dem letzten des Kalendermonats, in dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitgliedes ausläuft.

Bei mehrtägigen Fraktions- oder Gruppenbesprechungen werden zusätzlich Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

- 6.2 Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger als Sachverständige eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Bezirkstages.

7. Die Entschädigung von Beiräten wird in den jeweiligen Fachbeiratssatzungen geregelt.
8. Den Bezirkstagsmitgliedern wird ermöglicht, auf die Erstattung der Wegstreckenentschädigung mit privateigenem PKW zu verzichten. Sie erhalten in diesem Fall entsprechend dem BayRKG die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind möglichst zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann nach Prüfung die entsprechend günstigste Zeitkarte erstattet werden.
9. Reisekostenvergütung (Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkosten) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich zu beantragen. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Abrechnungsstelle in der Bezirksverwaltung. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Fahrt.
10. Die Bezirkstagsmitglieder mit einer nachgewiesenen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten in den Fällen des § 4 Ziffern 1 – 4 zusätzlich eine Erstattung von notwendigen behinderungsbedingten Aufwendungen für Hilfsmittel und/oder Assistenzbedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Übernahme durch die Krankenkasse erfolgt, die Aufwendung nicht der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen ist und durch Rechnung nachgewiesen wird. Der Hilfsmittel- und/oder Assistenzbedarf ist möglichst frühzeitig vor der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 4 Ziffern 1 - 4 anzuzeigen. Die Höhe der Erstattung ist begrenzt auf die jeweils aktuell beim Bezirk Mittelfranken geltenden Stundensätze des persönlichen Budgets nach dem SGB IX.

§ 5

Sonstige Ersatzleistungen

Für die Teilnahme an den Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen nach § 4 Nrn. 1, 2, 5.1 erhalten Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger eine Entschädigung als:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag. Als Nachweis gilt eine Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers.
2. Selbständige für den Verdienstausschlag.
3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.
4. Betreuungspersonen für nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - 4.1 Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - 4.2 Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - 4.3 Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Sozialgesetzbuchs (SGB XI)

bis zu einem Höchstbetrag von 20 EUR je Stunde.

Für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

5. Die Entschädigung nach Nr. 2 und 3 bemisst sich nach der Sitzungsdauer, welcher, wenn nicht anders angegeben, 2 Stunden als Wegzeit zugerechnet wird; wird sie unter- oder überschritten, so wird die tatsächliche Wegzeit angerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr gewährt.
Sie beträgt bei Selbständigen und bei Personen nach § 5 Nr. 3 30,75 EUR je Stunde. Dabei wird nach Bildung der Summe (Wegzeit und Sitzungszeit) eine angefangene Stunde voll gerechnet.

§ 6 **Fraktionszuschuss**

1. Die Bezirkstagsfraktionen nach der GeschOBT erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten einen Grundbetrag von 483,26 EUR monatlich; zusätzlich 483,26 EUR für die Geschäftsführung.
2. Die Bezirkstagsfraktionen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten je Mitglied 145,00 EUR monatlich; das gilt auch für Einzelpersonen.

§ 7 **Dynamisierung**

Die Entschädigung i. S. d. § 2 dieser Satzung, mit Ausnahme der Technikpauschale, sowie der Fraktionszuschuss nach § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Reisekostenvergütung erhöhen sich jeweils mit dem Zeitpunkt der allgemeinen Besoldungserhöhung im gleichen

Verhältnis wie die lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe B des Freistaats Bayern.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 02.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 31.01.2019, mit Änderung vom 23.07.2020, außer Kraft.

Ansbach, 02.11.2023

Bezirk Mittelfranken



Peter Daniel Forster

Bezirkstagspräsident